

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen bei der Inanspruchnahme des Frauenhauses

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) betreibt ein Frauenhaus, in dem Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind sowie deren Kinder Schutz, Unterbringung und professionelle, psychosoziale Beratung erhalten. Es hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Grundsätze

- (1) Zur Finanzierung des Frauenhauses erhält der Landkreis Rotenburg (Wümme) ergänzend Fördermittel des Landes Niedersachsen aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind.
- (2) Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses sind beim Landkreis Rotenburg (Wümme) fest angestellt. Ihre Ausbildung entspricht den seitens des Landes Niedersachsen zur Gewährung von Fördermitteln gestellten Vorgaben.
- (3) Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, können Schutz und Beratung niedrigschwellig und ohne vorherige Antragstellung in Anspruch nehmen.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der vorhandenen Platzkapazitäten.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Für die Dauer des Aufenthalts im Frauenhaus des Landkreises Rotenburg (Wümme) besteht für hilfebedürftige Personen ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II durch das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) oder Leistungen nach dem SGB XII / AsylbLG. Diese Leistungen umfassen (anteilige) Unterkunftskosten sowie die Kosten für eine psychosoziale Betreuung.
- (2) Sofern die aufgenommenen Personen ihren bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben, besteht für das Jobcenter des Landkreises ein Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten gegenüber dem für den bisherigen Wohnort zuständigen Träger.
- (3) In Einzelfällen kann von der Kostenforderung abgesehen werden.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind im Frauenhaus des Landkreises Rotenburg (Wümme) aufgenommene Frauen. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Gebühren für die mit diesen gemeinsam aufgenommenen Kindern.
- (2) Die mögliche Übernahme der Gebühren oder eines Teiles der Gebühren durch Leistungen
 - des öffentlichen Trägers der Sozialhilfe im Rahmen des SGB XII oder nach dem AsylbLG oder
 - des Jobcenters im Rahmen des SGB II

ist durch die Gebührenpflichtigen spätestens einen Werktag nach der Aufnahme im Frauenhaus bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Soweit eine Leistung bewilligt wird, erfolgt eine direkte Abrechnung der Gebühren mit der leistenden Stelle.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Kalkulation des Kostensatzes für die Unterkunft ergibt sich aus den tatsächlichen, direkt dem Betrieb des Frauenhauses zurechenbaren Betriebskosten. Die psychosoziale Beratung wird als individuelle Leistung über Fachleistungsstunden berechnet.
- (2) Die Kostensätze, laut beigefügter Anlage, ergeben sich auf Grundlage der Haushaltsdaten.
- (3) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme in das Frauenhaus und endet mit dem Ablauf des Auszugstages. Sie wird durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) durch Bescheid festgesetzt.

§ 6 Entstehen der Kostenersatzpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzpflicht des Jobcenters entsteht mit der Aufnahme im Frauenhaus.
- (2) Der Kostenersatz wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft.